



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und
Klimaschutz Brückenstraße 6, 10179 Berlin
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Bezirksamt Mitte von Berlin
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Bezirksamt Pankow von Berlin
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Bezirksamt Spandau von Berlin
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I C 309 / I C 121 - 6/Aa/21

Herr Graefe / Herr Löffler

Tel. +49 30 9025-2166

Veranstaltungslaem@senumvk.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Fassung vom 23.05.2022

- jeweils Umwelt- und Naturschutzamt / Ordnungsamt / Straßen- und Grünflächenamt -

nachrichtlich: Berliner Verkehrsbetriebe
Senatsverwaltung für Kultur und Europa (Music Pool Berlin)

Rundschreiben I Nr. 1/2022

Vollzug des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin
(§ 5 LImSchG Bln, Zumutbarkeit von Straßenmusik)

Das Rundschreiben II Nr. 3/10 vom 20. Dezember 2010 wird mit diesem Rundschreiben aufgehoben.

Vorbemerkungen

Straßenmusik im Sinne dieses Rundschreibens umfasst die private Nutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten im öffentlichen Raum als eine an die Allgemeinheit gerichtete Darbietung ohne den begriffsprägenden organisatorischen Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung. Regelmäßig fehlt es auch an einer veranstaltungstypischen Größenordnung (vgl. Punkt 2).

Das Rundschreiben richtet sich in erster Linie an die Bezirksämter von Berlin und hat insoweit empfehlenden Charakter.

Für das Straßenmusizieren können hinsichtlich der Geräuschimmissionen insbesondere bei den örtlich zuständigen Umwelt- und Naturschutzämtern / Ordnungsämtern / Straßen- und Grünflächenämtern Zulassungen einzuholen sein. Es sind weitere Vorschriften zu beachten, etwa das Straßen- und Verkehrsrecht oder die Regelungen der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) für Verkehrsflächen des öffentlichen Personennahverkehrs, für die gesonderte Genehmigungen durch die BVG ausgestellt werden (vgl. Punkt 5).

Die im Folgenden angeführte AV LImSchG Bln ist am 30.11.2020 gemäß dortiger Nr. 17 außer Kraft getreten. Gemäß Rundschreiben SenUVK I NR. 03/2020 soll bis zum Erlass neuer Ausführungs-
vorschriften die bisherige Fassung inklusive ihrer Anlagen 1 und 2 weiterhin als Orientierungsmaßstab herangezogen werden.

1. Grundsatz

- 1.1. Dieses Rundschreiben dient als Orientierungsrahmen für die Beurteilung von Geräusch-
immissionen, die durch Straßenmusik verursacht werden, insbesondere bei der Anwendung
des § 5 LImSchG Bln.
Die Beurteilung solcher Immissionen ist immer vom Einzelfall abhängig und kann nicht
schematisch erfolgen. Insofern sind die in diesem Rundschreiben enthaltenen typisierenden
Angaben als Vollzugshinweise zu verstehen, die eine Würdigung des Einzelfalls nicht ersetzen
und von denen insofern auch abgewichen werden kann.
- 1.2. Dieses Rundschreiben gilt nicht für die Beurteilung und Bewertung von Geräuschen durch
Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente, die im häuslichen Bereich eingesetzt werden,
oder die im Zusammenhang mit Veranstaltungen Verwendung finden.
Auf Nr. 5 Absatz 2 und Absatz 3 der Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutz-
gesetz Berlin wird insofern verwiesen.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Unter Straßenmusik ist eine an die Allgemeinheit gerichtete Darbietung von Musik unter
Verwendung von Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten zu verstehen, die nicht
im Rahmen einer Veranstaltung (z. B. Straßenfest) oder gegen Entgelt (z. B. Musikdarbie-
tungen zu Werbezwecken) erfolgt. Das Entgegennehmen von Geld oder Sachleistungen
als Anerkennung für die dargebotene Musik gilt nicht als Entgelt im vorgenannten Sinne.
- 2.2 Tonwiedergabegeräte sind technische Geräte, die der Erzeugung oder der Wiedergabe
von Schall dienen. Hierzu zählen insbesondere Abspielgeräte für Tonträger, Verstärker
und Lautsprecher. Sie sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes.
- 2.3 Musikinstrumente, die elektroakustisch verstärkt werden, sind technische Geräte. Sie bilden
zusammen mit dem Verstärker- und Lautsprechersystem eine Einheit und sind nicht
genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
Dagegen sind Musikinstrumente, die ohne elektroakustische Verstärkung betrieben werden,
keine solchen Anlagen.

3. Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten für Straßenmusik

- 3.1 Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen gemäß § 5 LImSchG Bln nur in einer
Lautstärke benutzt werden, durch die niemand erheblich gestört wird. Weitergehende
Einschränkungen zum Nachtruheschutz (§ 3 LImSchG Bln) und zum Schutz der Sonn- und
Feiertagsruhe (§ 4 LImSchG Bln) gehen den Regelungen des § 5 LImSchG Bln vor.
- 3.2 Eine erhebliche Störung im Sinne des § 5 LImSchG Bln ist bei Straßenmusik, die unter
Benutzung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen dargeboten wird, dann nicht
anzunehmen, wenn der maßgebliche gebietsbezogene Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1
TA Lärm und der dort genannte Spitzenpegel beim nächsten Anwohner eingehalten werden.

Sollte eine Richtwertüberschreitung zu erwarten sein, kann gemäß § 10 Abs. 1 LImSchG Bln in diesen Fällen eine Ausnahmezulassung erteilt werden. Dies ist regelmäßig jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn die durch die Straßenmusik verursachte Störung unbedeutend ist. Auf Nr. 11 Abs. 2 AV LImSchG Bln wird insofern verwiesen.

- 3.3 Eine erhebliche Störung im Sinne des § 5 LImSchG Bln ist bei Straßenmusik, bei der ausschließlich unverstärkte Musikinstrumente Verwendung finden, in der Regel nicht anzunehmen, wenn die Darbietung
- a) in der Zeit von 8:00 bis 13:00 und 15:00 bis 20:00 Uhr erfolgt,
 - b) nicht länger als 60 Minuten auf einen Immissionsort einwirkt,
 - c) einen Abstand von 20 m zum nächsten Wohnhaus und von 60 m zu empfindlichen Einrichtungen, wie Krankenhäusern und Pflegeheimen einhält,
 - d) nicht in unmittelbarer Nähe einer Kirche oder anderer religiöser Einrichtungen während des Gottesdienstes oder einer religiösen Veranstaltung dort stattfindet und
 - e) nicht an einem Ort dargeboten wird, der von einer Schule während der Unterrichtszeiten einsehbar ist.
- 3.4 Eine erhebliche Störung im Sinne des § 5 LImSchG Bln kann in den Fällen von Nr. 3.3 dieses Rundschreibens im Einzelfall jedoch dann vorliegen, wenn z. B.
- a) besonders laute Musikinstrumente verwendet werden (z. B. Blechblasinstrumente und Schlaginstrumente), so dass die zulässigen Immissionsrichtwerte (auch für den Spitzenpegel) nach Nr. 6.1 TA Lärm überschritten werden,
 - b) eine größere Anzahl von Personen aktiv an der Musikdarbietung mitwirkt oder
 - c) andere örtliche oder zeitliche Umstände die Straßenmusik als erheblich störend erscheinen lassen.

Ob eine erhebliche Störung vorliegt, muss im Einzelfall anhand der konkreten örtlichen Situation bestimmt werden.

4. Maßnahmen bei erheblichen Störungen

- 4.1 Soweit durch Straßenmusik erhebliche Störungen verursacht werden, kann die zuständige Verwaltungsbehörde Lärmschutzmaßnahmen auf der Grundlage von § 12 LImSchG Bln anordnen. Hierzu können örtliche oder zeitliche Beschränkungen der Musikdarbietung gehören. Ebenso kann die Verwendung von Tonwiedergabegeräten oder die Verwendung bestimmter Musikinstrumente oder anderer Schallerzeuger untersagt werden. Sollten diese Maßnahmen nicht erfolgreich sein, kann auch eine Platzverweisung auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 ASOG Bln ausgesprochen werden, da eine erhebliche Störung im Sinne des § 5 LImSchG Bln eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im ordnungsbehördlichen Sinne darstellt.
- 4.2 Maßnahmen nach § 12 LImSchG Bln oder § 29 Abs. 1 ASOG Bln sind Verwaltungsakte, die schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden können. Auf die Bestimmung des § 37 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bei mündlichen Verwaltungsakten wird hingewiesen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist strikt zu wahren.
- 4.3 Die erhebliche Störung von Dritten durch Straßenmusik kann gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 LImSchG Bln als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Erfolgt eine erhebliche Störung von Dritten ausschließlich durch elektroakustisch nicht verstärkte Musikinstrumente und zeigt der

Betroffene Einsicht, ist im Regelfall von einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit auszugehen, die mit einer Verwarnung gemäß § 56 OWiG geahndet werden kann. Die Verwarnung kann mit oder ohne Verwarnungsgeld erfolgen. Auf Nr. 14 AV LImSchG Bln wird hingewiesen.

5. Hinweise

5.1 Für die Erteilung von Ausnahmezulassungen nach § 10 Abs. 1 LImSchG Bln sind die örtlichen Bezirksämter von Berlin zuständig. Die ressortmäßige Zuordnung kann zwischen Umwelt- und Naturschutzamt / Ordnungsamt / Straßen- und Grünflächenamt variieren.

Bei der Erteilung von Ausnahmezulassungen ist auf den örtlichen Geltungsbereich sowie auf etwaige ortsbezogene Ausschlusskriterien hinzuweisen.

Die für einen Antrag nach § 10 Abs. 1 LImSchG Bln zuständige Stelle kann beim jeweiligen bezirklichen Umwelt- und Naturschutzamt / Ordnungsamt / Straßen- und Grünflächenamt oder unter der Behördenauskunft 115 erfragt werden.

5.2 Für die Durchführung von Straßenmusik können unter Umständen weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z. B. Sondernutzungserlaubnis, straßenverkehrsbehördliche Erlaubnis) erforderlich sein. Antragstellende sollen hierauf hingewiesen werden.

Für Verkehrsflächen des öffentlichen Personennahverkehrs sind gesonderte Genehmigungen bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) einzuholen.

Im Auftrag
Dr. Liebrecht

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke;

Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520